

## Anlage 5

### Infomaterial über die Pflichten ansteckungsverdächtiger Personen

In Thüringen gelten derzeit nach der ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO folgende Regelungen für Personen, bei denen der Verdacht auf eine Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht:

Als Ansteckungsverdächtige im Sinne des § 2 Nr. 7 des Infektionsschutzgesetzes gelten Personen,

1. die **Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person** hatten und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Kontaktpersonen-Nachverfolgung bei SARS-CoV-2-Infektionen als enge Kontaktperson einzustufen sind,
2. bei denen ein **Antigenschnelltest** oder ein Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ein **positives Ergebnis** hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt.

Solche ansteckungsverdächtigen Personen sind **verpflichtet**,

1. sich nicht außerhalb ihrer Wohnung oder Unterkunft aufzuhalten und physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen zu vermeiden und sich unverzüglich abzusondern
2. die jeweils ansteckungsverdächtigen Umstände unverzüglich dem für ihren Wohnort beziehungsweise ihren derzeitigen Aufenthaltsort zuständigen Gesundheitsamt anzuzeigen,
3. bestehende oder auftretende erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung unverzüglich dem zuständigen Gesundheitsamt mitzuteilen.

Es besteht keine **Pflicht zur Absonderung** für

1. asymptomatische geimpfte Personen und asymptomatische genesene Personen mit Ausnahme von Patienten in medizinischen Einrichtungen für die Dauer des Aufenthalts sowie
2. Personen, die unter adäquaten Schutzmaßnahmen an COVID-19 mit SARS-CoV-2 infizierte Personen in Einrichtungen der Pflege oder des Gesundheitswesens behandelt oder gepflegt haben und nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts nicht als ansteckungsverdächtig eingestuft werden.

Die **Pflicht zur Absonderung ist unterbrochen** für die Dauer

1. der Durchführung eines PCR-Tests, eines Tests mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren oder eines Antigenschnelltests
2. einer unaufschiebbaren ärztlichen Behandlung,
3. einer rechtsverbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Ladung oder Anordnung. Die Unterbrechung der Pflicht zur Absonderung tritt in diesen Fällen erst ein, nachdem die absonderungspflichtige Person die Teststelle, den Arzt, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die Behörde über ihre Pflicht zur Absonderung unterrichtet hat.

Die **Pflicht zur Absonderung entfällt**

1. ab dem Zeitpunkt, zu dem die Pflicht zur Absonderung behördlich aufgehoben, verkürzt oder sonst abgeändert wird, oder
2. spätestens nach Ablauf von 10 Tagen, sofern das zuständige Gesundheitsamt der absonderungspflichtigen Person vorher keine Entscheidung bekannt gegeben hat, oder
3. bei Personen, die durch einen Antigenschnelltest oder einen Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren positiv getestet wurden und Personen, die erkennbare Symptome einer COVID-19-Erkrankung zeigen und bei denen ein Arzt, eine sonst befugte Stelle oder das zuständige Gesundheitsamt einen PCR-Test durchgeführt, veranlasst oder angeordnet hat, wenn das Testergebnis eines PCR-Tests negativ ist, oder 4. sobald ein frühestens am fünften Tag entnommener PCR-Test oder ein frühestens am siebenten Tag durchgeführter Antigenschnelltest oder ein Test mit einem alternativen Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ein negatives Ergebnis aufweist.

(Stand: 09.12.2021)

**Die häusliche Isolation ist erforderlich, um die Ansteckung weiterer Personen zu vermeiden. Auf diese Weise leisten Sie einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Infektionsgeschehens und schützen all jene, für die COVID-19 zur lebensbedrohlichen Gefahr werden kann.**

### **Wissenswertes zu Verhalten und Hygiene**

#### *Wo erfolgt die Isolation?*

Die Isolation muss in einer Wohnung oder einem anderen räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes erfolgen; die meisten Betroffenen wählen dafür die eigene Wohnung. Diese Räumlichkeiten dürfen Sie während der Isolation nicht verlassen. Erlaubt ist aber, zeitweise und alleine auf den Balkon, die Terrasse oder in den eigenen Garten zu gehen, wenn dieser direkt an das Haus anschließt und nicht gemeinschaftlich genutzt wird.

### *Unterstützung von außen*

Da Sie während der Isolation die Wohnung nicht verlassen dürfen, bitten Sie nicht in Ihrem Haushalt lebende Angehörige, Freunde oder Bekannte um Unterstützung, etwa für Einkäufe und andere wichtige Besorgungen. Landesweit gibt es außerdem eine Vielzahl ehrenamtlicher Hilfsangebote. Viele davon sind mit Kontaktmöglichkeiten online verzeichnet, bei der Suche können aber auch die Gemeinden oder das Gesundheitsamt vor Ort telefonisch weiterhelfen.

Sollte sich Ihr Gesundheitszustand während der Isolation verschlechtern oder anderweitig ärztliche Hilfe nötig sein, verständigen Sie bitte Ihren Hausarzt, den Bereitschaftsdienst der Kassenärztlichen Vereinigung unter der Telefonnummer **116 117** oder gegebenenfalls den Notarzt. Weisen Sie beim Anruf unbedingt darauf hin, dass Sie sich derzeit in Isolation befinden, weil Sie positiv auf das Coronavirus getestet wurden. Bitte informieren Sie auch das Gesundheitsamt.

### *Was ist während der Isolation zu beachten?*

Wenn Sie sich in Isolation begeben, ist es wichtig, sich so gut wie möglich von den anderen Mitgliedern Ihres Haushalts fernzuhalten, um diese nicht der Gefahr einer Ansteckung mit SARS-CoV-2 auszusetzen. Das bedeutet vor allem:

-Verringern Sie die Kontakte zu Ihren Mitbewohnern und halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Metern. Die Begegnungen untereinander sollten möglichst kurz sein. Für denjenigen, der unter Isolation steht, wird dabei eine Mund-Nasen-Bedeckung („Alltagsmaske“ oder „Community-Maske“) empfohlen.

-Auch Kontakte zu Personen außerhalb Ihres Haushalts – zum Beispiel zu Briefträgern, Lieferdiensten, Nachbarn, Freunden oder Bekannten – sollten unterbleiben. Bitten Sie darum, dass Lieferungen vor dem Haus- oder Wohnungseingang abgelegt werden.

-Wenn Badezimmer, WC oder Küche gemeinsam genutzt werden, müssen die Kontaktflächen gründlich gereinigt werden, nachdem Sie diese benutzt haben. Für die Reinigung reichen hausübliche Putzmittel aus. Für jeden Bewohner sind eigene Handtücher vorzuhalten, die regelmäßig gewechselt und gewaschen werden. Die Benutzung der Räume sollte zeitlich versetzt erfolgen, Mahlzeiten werden nicht gemeinsam eingenommen.

-Sammeln Sie Ihre Wäsche in einem verschlossenen separaten Plastikbeutel und waschen Sie diese, wenn möglich, bei mindestens 60° Celsius mit einem handelsüblichen Waschmittel.

-Schlafen Sie in einem separaten Zimmer und halten Sie sich tagsüber in einem separaten Raum auf. Wichtig ist, alle Räume gut zu lüften, in denen Sie sich aufhalten.

-Ihre Abfälle, insbesondere Taschentücher und andere Materialien, die mit Sekreten und Körperflüssigkeiten in Kontakt gekommen sind und deshalb infektiös sein können, müssen getrennt von den anderen Abfällen des Haushalts in einem festen Müllsack verpackt werden. Dieser ist verschlossen in den Restmüll zu geben.

## **Die Wichtigsten Hygieneregeln**

### **Husten und Niesen**

- Halten Sie größtmöglichen Abstand zu anderen Personen, mindestens zwei Meter.
- Drehen Sie sich beim Husten und Niesen von anderen Personen weg.
- Husten und niesen Sie zum Schutz anderer in die Armbeuge oder in ein Einweg-Taschentuch und entsorgen Sie es umgehend in einem verschließbaren Mülleimer mit einem Müllbeutel. Der Müllbeutel ist später verschlossen in den Restmüll zu geben.

### **Händehygiene**

- Verzichten sie auf das Händeschütteln oder Handhalten mit anderen Personen.
- Waschen Sie regelmäßig und gründlich Ihre Hände mit Wasser und Seife für mindestens 20 bis 30 Sekunden, insbesondere
  - nach dem Naseputze, Niesen oder Husten
  - vor der Zubereitung von Speisen,
  - vor dem Essen,
  - nach dem Toilettengang,
  - immer dann, wenn die Hände sichtbar schmutzig sind,
  - vor und nach jedem Kontakt zu anderen Personen und vor allem nach jedem Kontakt mit einer möglicherweise erkrankten Person oder deren unmittelbarer Umgebung.

Hautverträgliche Händedesinfektionsmittel auf Alkoholbasis können Sie bei nicht sichtbarer Verschmutzung benutzen. Achten sie dabei auf die Bezeichnung des Desinfektionsmittels als „begrenzt viruzid“.